

(335a)

Nr. 6625.

Verzehrssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrssteuer vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschänke, dann von den steuerpflichtigen Viehschlachtungen und Fleischverschleiß im Umfange, I. des ganzen polit. Bezirkes Kappel, II. des ganzen polit. Bezirkes Eberndorf und III. des ganzen polit. Bezirkes Bleiburg, auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1862 (R. G. B. Nr. 55) auf die 14monatliche Periode, d. i. vom 1. November 1865 bis letzten Dezember 1866, und mit dem Vorbehalte der stillschweigenden Erneuerung für die Solarjahre 1867 und 1868, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird

am 9. Oktober 1865

bei der Finanz-Direktion zu Klagenfurt um 10 Uhr Vormittags vorgenommen und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen 20% Zuschlages zu derselben vom steuerpflichtigen Ausschänke des Weines und Mostes für die 14monatliche Periode I. für den polit. Bezirk Kappel mit dem Betrage von 3305 fl. und bezüglich der steuerpflichtigen Viehschlachtungen und des Fleischverschleißes mit dem Betrage von 795 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 4100 fl. ö. W., und für die Solarjahre 1867 und 1868 von Wein und Most mit dem Jahresbetrage von 2754 fl., bezüglich des Fleisches mit dem Jahresbetrage von 663 fl., zusammen daher mit 3417 fl., II. für den polit. Bezirk Eberndorf vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschänke für die 14monatliche Periode mit dem Betrage von 2046 fl. und von steuerpflichtigen Viehschlachtungen und Fleischverschleiß mit dem Betrage von 954 fl., sohin im Gesamtbetrage von 3000 fl., und für die Solarjahre 1867 und 1868 von Wein und Most mit dem Jahresbetrage von 1705 fl. und bezüglich des Fleisches mit dem Jahresbetrage von 795 fl., zusammen daher mit 2500 fl., und III. für den polit. Bezirk Bleiburg vom steuerpflichtigen Wein- und Mostauschänke für die 14monatliche Periode mit dem Betrage von 12.577 fl. und von den steuerpflichtigen Viehschlachtungen und Fleischverschleiß mit dem Betrage von 4923 fl., sohin mit dem Gesamtbetrage von 17.500 fl., und für die Solarjahre 1867 und 1868 von Wein und Most mit 10.780 fl. und vom Fleische mit 4220 fl., sohin zusammen mit 15.000 fl. bestimmt.

Nach ist der Pächter zur Einhebung und Abfuhr der allfällig bewilligten Gem.-Zuschläge, sobald dieselben bekannt gemacht werden, verpflichtet.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch 6, auf den Zeitpunkt

der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem 10. Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von ad I. mit 410 fl., ad II. mit 300 fl., ad III. mit 1750 fl., zusammen mit 2460 fl. ö. W. in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendeter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Anbote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Anbote (welche dormal dem Stempel von 50 kr. ö. W. für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pachtshilling von . . . fl. . . . kr., sage . . . fl. . . . kr. ö. W. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden 10% Badium von . . . fl. . . . kr. ö. W. hafte.“

Datum

(Unterschrift, Charakter und Wohnort des Offerten.)

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt bis zum 9. Oktober 1865, 10 Uhr Vormittags, versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitieren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Anbote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lauten der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Erstern der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Anboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird. Es können Anbote sowohl für jedes Einzelne dieser drei Pachtobjekte für sich, wie auch für alle drei zusammen gemacht werden, indem bei der öffentlichen Pachtverhandlung zuerst jedes derselben für sich, sodann aber alle drei vereint ausgeteilt werden.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontraktverbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der

Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Erstehrer wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanzbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den 4. Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlasses bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Klagenfurt, am 19. September 1865.

Von der k. k. Finanz-Direktion.

(328—3)

Rundmachung.

Das nächste Schuljahr am k. k. Staats-Untergymnasium zu Krainburg beginnt den 2. Oktober d. J., um 8 Uhr früh, mit dem heil. Geistamte, welchem sämtliche Studirende beizuwohnen haben.

Die Aufnahme in das Gymnasium findet am 28., 29. und 30. September d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Direktionskanzlei statt.

Zur Anmeldung haben alle Schüler in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu erscheinen.

Die neu eintretenden Schüler haben sich mit dem Tauffcheine und mit dem Zeugnisse der IV. Hauptschulklasse oder mit den Gymnasialzeugnissen auszuweisen und die Aufnahmestare von 2 fl. 10 kr. ö. W. zum Lehrmittelfonde zu erlegen.

Am 3. Oktober d. J. Vormittags wird die Aufnahmepfung für die I. Gymnasialklasse abgehalten werden; in den übrigen Klassen beginnt an demselben Tage um 8 Uhr Vormittags ordnungsmäßig der Unterricht.

k. k. Gymnasialdirektion zu Krainburg, den 17. September 1865.

(321—4)

Nr. 142.

An der

Städt. Knabenhauptschule zu St. Jakob

beginnt das Schuljahr 1865/66 mit der Anrufung des heil. Geistes am 2. Oktober um 8 Uhr.

Die Anmeldung jener Schüler, welche benannte Hauptschule zu besuchen wünschen, möge am 30. September Vormittags von 8—12, Nachmittags von 2—6 Uhr im Lehrzimmer der II. Klasse im Redoutengebäude geschehen.

Städtische Knabenhauptschule zu St. Jakob in Laibach, am 19. September 1865.